

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 40/14 B

L 9 AL 315/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 AL 762/11 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 3. April 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Kläger begehrt Arbeitslosengeld (Alg) rückwirkend für die Zeit nach dem Ende einer Rehabilitationsmaßnahme ab 14.2.2009 bis zum Beginn der Rente wegen voller Erwerbsminderung am 1.2.2011.
- 2 Die Beklagte hatte wegen des Eintritts einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme, für die der Kläger Übergangsgeld bezog, die Bewilligung von Alg zum 13.1.2009 aufgehoben und ihn darauf hingewiesen, dass er Alg wieder erhalten könne, wenn er sich nach der Maßnahme persönlich melde. Am 12.1.2011 sprach der Kläger bei der Beklagten vor und erkundigte sich, welche Leistungen er beantragen könne. Mit Bescheid vom 20.9.2011 bewilligte die Beklagte ab 12.1.2011 Alg für die Restanspruchsdauer von drei Tagen; danach sei der Anspruch auf Alg erschöpft, ein neuer Anspruch nicht entstanden.
- 3 Klage und Berufung des Klägers wegen Zahlung von Alg für weitere Zeiträume blieben beim Sozialgericht Düsseldorf bzw in der Berufung beim Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg.
- 4 Der Kläger hat Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Er rügt die Verletzung von § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, weil er nicht wirklich die Möglichkeit gehabt habe, sein Anliegen in der mündlichen Verhandlung vorzutragen. Aus gesundheitlichen Gründen sei er nicht in der Lage gewesen, den anberaumten Termin wahrzunehmen. Ein weiterer Verfahrensfehler (Verletzung der §§ 157, 153 SGG) liege darin, dass das LSG einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch des Klägers nicht geprüft habe.
- 5 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechend begründet worden.
- 6 a) Soweit der Kläger die Verletzung des § 153 Abs 4 SGG rügt, ist eine Verletzung dieser Verfahrensvorschrift seinem Vorbringen nicht zu entnehmen. Gemäß § 153 Abs 4 SGG kann das LSG, außer in Fällen des § 105 Abs 2 S 1 SGG, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Kläger trägt aber nicht vor, dass das LSG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden hätte. Vielmehr legt er ein Urteil des LSG vor, das auf mündliche Verhandlung ergangen ist.
- 7 Soweit er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weil das LSG verhandelt habe, ohne den Kläger anzuhören, wird auch dieser Mangel nicht hinreichend deutlich. Der Kläger war ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen. Dass er rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung beim LSG eine Verlegung beantragt und die hierfür erforderlichen "erheblichen



Gründe" iS von § 227 Abs 1 Nr 1 Zivilprozessordnung, zB Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, geltend gemacht hat, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 8 b) Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die Pflicht verletzt, in gleichem Umfang wie das SG über erhobene Ansprüche des Klägers zu entscheiden (§§ 157, 123 SGG), wird auch dieser Verfahrensmangel nicht deutlich.
- 9 Der Kläger trägt vor, das LSG habe einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch prüfen müssen, weil die Beklagte ihrer Pflicht zu Beratung, Aufklärung und Auskunft nicht in der gebotenen Weise nachgekommen sei. Der Kläger legt aber schon nicht dar, dass er ein Ersuchen um Beratung, Aufklärung oder Auskunft gestellt hätte oder die Beklagte ihn von sich aus spontan hätte beraten müssen. Selbst wenn dennoch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht käme, hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass das Urteil des LSG auf dem von ihm behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Insofern hätte es der Darlegung bedurft, dass ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nicht von vornherein daran scheitert, dass gesetzlich geregelt ist (vgl § 128 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III> aF; jetzt § 148 Abs 1 Nr 1 SGB III), dass die Dauer des Anspruchs auf Alg sich um die Zahl von Tagen mindert, für die der Anspruch auf Alg erfüllt worden ist.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

